

1. Begründung

Um eine geordnete Erschliessung und Bebauung des Plangebietes sicherzustellen, beschloß der Rat der Stadt Mettmann einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch diesen Bebauungsplan sollen die erforderlichen Verkehrsflächen sowie Flächen für Kinderspielplätze und Parkanlagen ortsrechtlich gesichert werden.

Die Festsetzungen, die auf § 103 (1) Nr. 1 BAU ONW beruhen, dienen dazu, eine einheitliche Gestaltung einzelner Gebäudegruppen innerhalb des Plangebietes zu erreichen.

2. Kosten

Folgende Kosten werden bei der Verwirklichung der Planung entstehen:

Straßenbaukosten	ca.	} ca. 150.000 DM
Kosten der Stromversorgung	ca.	
Kosten der Bewässerung	ca.	
Kosten der Entwässerung	ca.	
Kosten der Straßenbeleuchtung	ca.	

Die Erschliessungskosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Mettmann anteilig von den künftigen Eigentümern getragen.

3. Bodenordnung

Soweit erforderlich, ist eine Bodenordnung nach § 45 BBauG für das Plangebiet vorgesehen.

4. Plangebiet

Das Plangebiet ist im Bebauungsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

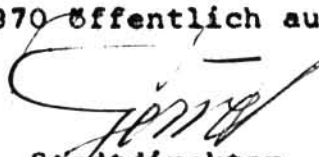
Erläuterung zu den ausgewiesenen Geschosßflächenzahlen:

Die Geschosßflächenzahlen sind Höchstwerte, sie beziehen sich auf die jeweils zu errichtenden Vollgeschosse.

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 23 in der Zeit vom 11. 8. 1970 bis einschließlich 14. 9. 1970 öffentlich auslegen.

Mettmann, den 14. 9. 1970




Stadtdirektor

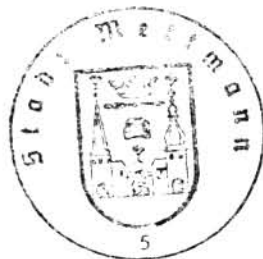
Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkrafttreten gemäß Genehmigungsverfügung 34.3-12.21 vom 16.9.1971

(2) 5. Be- und Entwässerung sowie Energieversorgung

Die Trinkwasser- und Energieversorgung erfolgt durch Anschluß an die öffentlichen Leitungsnetze.

Die Beseitigung der Abwässer aus dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgt über das öffentliche Kanalsystem zur Kläranlage Hellenbruch.

Beglaubigt: Mettmann, den 4.10.1971



Der Stadtdirektor

In Vertretung:

(Dipl.-Ing. Schielicke)

Beigeordneter